

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Susanna Kahlefeld (GRÜNE)**

vom 31. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. März 2021)

zum Thema:

Geflüchtete aus Guinea: Delegationsvorführungen

und **Antwort** vom 19. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. April 2021)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frau Abgeordnete Susanna Kahlefeld (GRÜNE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27235
vom 31.03.2021
über Geflüchtete aus Guinea: Delegationsvorführungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen haben vom Berliner Landesamt für Einwanderung die Aufforderung bekommen, am 22.2. vor einer Delegation aus Guinea zu erscheinen? Wie viele Menschen (auch aus anderen Bundesländern) mussten insgesamt erscheinen? Wo fanden die Delegationsvorführungen statt? Zu welchem Zweck und auf welcher rechtlichen Grundlage wurden diese Delegationsvorführungen angeordnet?

Zu 1.:

Eine auf einzelne Maßnahmen oder Vorführungstage bezogene statistische Erfassung im Sinne der Teilfrage 1 erfolgt nicht. Es kann aber mitgeteilt werden, dass das Landesamt für Einwanderung im gesamten Jahr 2021 bislang 37 Anordnungen zum persönlichen Erscheinen vor den ermächtigten Bediensteten der Republik Guinea erlassen hat.

Die Zuständigkeit für die bundesweite Organisation der Vorführungen liegt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Nach Kenntnis des Senats wurden insgesamt ca. 85 Personen geladen.

Die Vorsprachen fanden in einer Liegenschaft des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie in einem Dienstgebäude des Landesamtes für Einwanderung statt.

Rechtsgrundlage für die Anordnung des persönlichen Erscheinens ist § 82 Abs. 4 AufenthG. Danach kann angeordnet werden, dass ein Ausländer bei der zuständigen Behörde sowie den Vertretungen oder ermächtigten Bediensteten des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er vermutlich besitzt, persönlich erscheint. Die Vorsprache dient der Klärung der Identität.

Zur Ergänzung wird auf die Antwort des Senats zu den Ziffern 1.c),1.d) und 16 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Niklas Schrader und Katina Schubert (LINKE) vom 19.03.2021 über „Vorführungen von guineischen Asylsuchenden vor „Delegationen“, Passersatzbeschaffungen und Abschiebungen nach Guinea“, Drs. 18/27095, verwiesen.

2. Wer waren die Mitglieder der Delegation? Wer hat sie nach Berlin geholt, wer bezahlt Reisekosten und Aufenthalt? Was genau ist ihre Aufgabe? Was legitimiert sie nach Einschätzung des Senates zu dieser Aufgabe?

Zu 2.:

Zur grundsätzlichen Funktion und Expertise der Experten wird auf die Antworten zu den Fragen 11c und 11 e der Kleinen Anfrage der Linksfraktion im Deutschen Bundestag über "Praxis von Botschaftsanhörungen zur Passersatzbeschaffung und menschenrechtliche Situation in Guinea", Bundestagsdrucksache 19/25290 (im Internet abrufbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/252/1925290.pdf>), verwiesen.

Die Delegation wurde durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eingeladen.

Eine abschließende Aufstellung der Kosten liegt noch nicht vor. In der Regel werden die Delegationskosten zunächst durch die Bundesbehörden verauslagt und später auf die beteiligten Ausländerbehörden umgelegt, soweit sie nicht durch Frontex übernommen werden. Die Guineische Langzeitmission wird durch Frontex kofinanziert.

Ergänzend wird auf die Antworten zu den Fragen 4, 5 und 6 der o.g. Bundestagsdrucksache sowie auf die Antworten zu den Fragen 2.b), 3., 5.g), 7., 8. der o.g. Drucksache des Abgeordnetenhauses Berlin verwiesen.

3. In der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 19. Februar 2021 wird unter dem Titel: „An der Front gegen zwei Viren“ darüber berichtet, dass in Guinea derzeit nicht nur Corona, sondern darüber hinaus eine neue Ebola-Welle herrschen: Hält es der Senat vor diesem Hintergrund für vertretbar, Menschen in dieses Land abzuschicken?

Zu 3.:

Der Senat hält es für erforderlich, die nach den aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Maßnahmen grundsätzlich auch während des derzeitigen Infektionsgeschehens zu ergreifen. Es besteht kein genereller Abschiebungstopp gemäß § 60 a Abs. 1 AufenthG nach Guinea. Zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse werden zudem im Rahmen des asylrechtlichen Verfahrens durch das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geprüft. Das Landesamt für Einwanderung ist gemäß § 42 AsylG an die Entscheidungen gebunden.

Der Ausbruch von Ebola in Guinea ist aktuell noch begrenzt; zudem werden durch die WHO Impfstoffe bereitgestellt. Die aktuelle Situation ist nicht zu vergleichen mit dem sehr viel schwereren Ausbruch im Jahr 2014. Im Übrigen hatte sich die IMK auch damals gegen eine generelle Aussetzung von Abschiebungen ausgesprochen.

Die Corona-Epidemie betrifft alle Staaten in mehr oder weniger starker Weise, wobei die Inzidenzen oftmals auch einem schnellen Wechsel unterworfen sind. Die Erfahrungen aus dem Lockdown des letzten Jahres haben gezeigt, dass die Herkunftsländer es letztlich in der Hand haben, die Rückführungen zu blockieren, etwa, indem sie keine Landeerlaubnisse mehr erteilen, Anhörungsmissionen abbrechen oder die Ausstellung von Pass(ersatz)papieren einstellen. Durch die Entsendung von Expertendelegationen oder auch durch die Akzeptanz von Sammelcharters machen die Herkunftsstaaten deutlich, dass sie bereit und in der

Lage sind, ihre Staatsangehörigen auch unter den Bedingungen der Corona-Pandemie aufzunehmen und dabei auch den notwendigen Infektionsschutz zu gewährleisten. Guinea fordert aktuell vor jeder Rückführung eine PCR-Schnelltest, der nicht älter als 72 Stunden sein darf, und unterzieht die Rückkehrer nach Ankunft erneut einem Screening mit ggf. anschließender Quarantäne in einer staatlichen Einrichtung. So wird sichergestellt, dass die Belastung mit Coronainfektionen durch die Rückführung nicht erhöht wird. Schließlich ist es für die Betroffenen zumutbar, sich durch Hygiene- und Abstandsmaßnahmen vor einer Ansteckung zu schützen.

4. Wie viele Menschen wurden durch die Berliner Polizei zwangsweise vorgeführt und auf welcher Grundlage wurde eingeschätzt, dass es sich um Menschen mit der Nationalität Guinea handelt?

Zu 4.:

Die durch die Polizei Berlin durchgeführten Vorführungen von insgesamt 13 Personen in Amtshilfe erfolgten ausschließlich aufgrund von entsprechenden Festnahmeersuchen des Landesamts für Einwanderung oder auswärtiger Ausländerbehörden. Eine Einschätzung der Nationalität durch die Polizei Berlin ist im Rahmen dieser Maßnahmen nicht erfolgt.

5. Kann der Senat mit an Sicherheit angrenzender Wahrscheinlichkeit ausschließen, dass es sich bei den Delegationsmitgliedern nicht um Angehörige von Geheimdiensten oder Militärs handelt?

Zu 5.:

Die Ermächtigung und Entsendung von Delegationsmitgliedern obliegt allein der jeweiligen Regierung des Herkunftsstaats. Auf die Beantwortung zu Frage 2. wird verwiesen.

6. Lagen dem Berliner Senat Einschätzungen zur gesundheitlichen und psychischen Verfassung der Vorzuführenden vor? Flüchtlingshilfsorganisationen teilen mit, dass die Vorführungen zu schweren Retraumatisierungen der Betroffenen geführt haben sollen, liegen diese Informationen dem Senat vor?

Zu 6.:

Etwaige gesundheitliche und/oder psychische Besonderheiten bei den Betroffenen wurden angemessen berücksichtigt, soweit diese Umstände aktenkundig waren. Eine Erkrankung schließt aber nicht grundsätzlich eine Vorführung aus und führt auch nicht zwangsläufig zur Unzumutbarkeit der Identitätsklärung.

Zu Einzelfällen einer etwaigen Retraumatisierungen von Betroffenen liegen dem Senat bislang keine Informationen vor.

Berlin, den 19. April 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport